

Hauptsatzung der Stadt Kirchhain

in der von der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.1995 beschlossenen Fassung,
zuletzt geändert durch den XII. Nachtrag vom 23.04.2018

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in ihrer Sitzung am 23.04.2018 folgenden XII. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet besteht aus den Gemarkungen der Kernstadt Kirchhain und den Stadtteilen Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Emsdorf, Großseelheim, Himmelsberg, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach, Sindersfeld und Stausebach.

§ 2 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt das aus ihrer Mitte gewählte vorsitzende Mitglied (Stadtverordnetenvorsteherin / Stadtverordnetenvorsteher). Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes und bestimmt, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter das vorsitzende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten.

§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung.
Der Haushaltsplan (Produktplan) ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
- 3.1 Die Entscheidung über Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Wertbetrag von 50.000,-- EUR im Einzelfall
 - 3.2.1 Die Entscheidung über den Verkauf der stadteigenen Baugrundstücke im 3. Bauabschnitt des Baugebietes „Auf der Röthe“ bis zu einem Wertbetrag von 100.000,-- EUR im Einzelfall
 - 3.2.2 Die Entscheidung über den Verkauf der stadteigenen Baugrundstücke im 4. Bauabschnitt (Röthe „0“) des Baugebietes „Auf der Röthe“ bis zu einem Wertbetrag von 150.000,00 EUR im Einzelfall.
 - 3.3 Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 3.4 Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 50.000,-- EUR im Einzelfall
 - 3.5 Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 25.000,-- EUR nicht übersteigt.
 - 3.6 Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie den Betrag von 10.000,-- EUR nicht übersteigen.
 - 3.7 Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB.
- Die Bindung des Magistrats an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.
- (4) Bei Entscheidungen, welche die Stadtteile betreffen, ist der Vorsitzende des beteiligten Ortsbeirates zu hören, der seinerseits das jeweilige Beratungsergebnis des Ortsbeirates zu den anstehenden Fragen vorzulegen hat.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Kirchhain finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und 8 (in Worten: acht) ehrenamtlichen Stadträtinnen / Stadträten.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, zu besonderen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können Ehrenbezeichnungen erhalten.
Der die bisherige Tätigkeit kennzeichnenden Amtsbezeichnung wird der Zusatz „Ehren-“ vorgesetzt (z.B. Ehrenbürgermeister).
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Personen, die sich um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Stadt Kirchhain besonders verdient gemacht haben, können mit der Ehrenplakette (Anstecknadel) der Stadt ausgezeichnet werden. Grundlage ist die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Kirchhain vom 02.07.2007.
- (5) Die Stadt kann die von ihr verliehenen Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Anzefahr, Betziesdorf, Burgholz, Emsdorf, Großseelheim, Himmelsberg, Kleinseelheim, Langenstein, Niederwald, Schönbach, Sindersfeld und Stausebach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gebildet.
- (2) Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor der Eingliederung bestanden haben.
- (3) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt

bis 700 Einwohner	5 Mitglieder
von 701 bis 1.000 Einwohner	7 Mitglieder
ab 1.001 Einwohner	9 Mitglieder

Maßgebend ist die Einwohnerzahl im Ortsbezirk, die vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum und dem Einwohnermeldeamt der Stadt unter Zugrundelegung der für die Kommunalwahl geltenden Stichtageseinwohnerzahl festgestellt worden ist.

- (4) Die Aufgaben des Ortsbeirates richten sich nach den Bestimmungen des § 82 der HGO.
- (5) Den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern wird die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung im Ortsbezirk übertragen.

§ 6 a Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 5 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Kirchhain im Sinne von § 5a Bekanntmachungsverordnung unter www.kirchhain.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.
Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der wöchentlich erscheinenden Zeitung „Kirchhainer Anzeiger“.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Kirchhainer Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei einer Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Kirchhain unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt im „Kirchhainer Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen.
In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von vier Wochen - wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist - während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Fachbereich 4/Liegenschaften, Bau und Stadtentwicklung, Borngasse 20, 35274 Kirchhain, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Fachbereich 4/Liegenschaften, Bau und Stadtentwicklung, Borngasse 20, 35274 Kirchhain, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist.
In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für alle sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen oder sonstigen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 1b am 01.01.1996 in Kraft.
§ 4 Abs. 1b tritt am 01.04.1997 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt § 4 Abs. 1a.
Die bisherige Hauptsatzung vom 12.07.1977 in der zur Zeit gültigen Fassung tritt mit Wirkung vom 31.12.1995 außer Kraft.

Kirchhain, den 18. Dezember 1995

Magistrat der Stadt Kirchhain, Hesse, Bürgermeister

Anmerkungen:

1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.1995, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 20.12.1995.
2. I. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.1997 (Neufassung § 4, Abs. 1), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 07.05.1997, Inkrafttreten am 08.05.1997.
3. II. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.1997 (Neufassung § 6 a), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 23.07.1997, Inkrafttreten am 24.07.1997.
4. III. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.06.1999 (Änderung § 4, Abs. 1, Satz 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 07.07.1999, Inkrafttreten am 01.04.2001.
5. IV. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.06.2001 (Neufassung § 4, Abs. 1), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 13.06.2001, Inkrafttreten am 14.06.2001.
6. Änderung der Hauptsatzung, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.08.2001, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 22.08.2001, Inkrafttreten am 01.01.2002 (Umstellung von DM in Euro).
7. V. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2002.
8. VI. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 24.04.2006 (Änderung von § 2 Abs. 2 und Änderung von § 4 Abs. 1 Satz 2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 26.04.2006, Inkrafttreten am 27.04.2006.
9. VII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2008 (Änderung von § 3 Abs. 3 Nr. 3.2), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 02.07.2008, Inkrafttreten am 03.07.2008.
10. VIII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2008 (Änderung von § 3 Abs. 2 sowie Neueinfügung von § 3a), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 17.12.2008, Inkrafttreten am 01.01.2009.
11. IX. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2010 (Änderung von § 4 „Magistrat“ und § 7 „Bekanntmachungen“), Veröffentlichung im

Kirchhainer Anzeiger am 17.02.2010, Inkrafttreten am 18.02.2010. Die Regelung des § 4 Abs. 1b tritt erst am 01.04.2011 in Kraft.

12. X. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2011 (Änderung von § 4 „Magistrat“), Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 04.05.2011, Inkrafttreten am 05.05.2011.
13. XI. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2017, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 08.03.2017, Inkrafttreten am 09.03.2017.
14. XII. Nachtrag, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2018, Veröffentlichung im Kirchhainer Anzeiger am 09.05.2018; Inkrafttreten am 10.05.2018. (Änderung des § 7)